

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen vom 24. November 2021

Der Landkreis Bautzen erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 1, § 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9, Absatz 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung [IfSGZuVO]) sowie § 1 Absatz 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (SächsCoronaNotVO) in der jeweils gültigen Fassung folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Konsum von Alkohol im Landkreis Bautzen ist auf folgenden öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Landkreis Bautzen untersagt:
 - a) im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere mit dem Verkehrszeichen 242.1 nach Anlage 2 oder 325.1 nach Anlage 3 der StVO),
 - b) vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café-Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen,
 - c) auf Sport und Spiel gewidmeten Flächen,
 - d) auf Plätzen, auf denen gewöhnlich Wochenmärkte und/oder Spezialmärkte stattfinden,
 - e) an Haltestellen
 - f) vor Bahnhofsgebäuden,
 - g) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften
 - h) auf Parkplätzen, Parkdecks und Parkhäusern,
 - i) Park- und Grünanlagen.
2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist auf den unter 1a) bis i) aufgeführten Verkehrsflächen und sonstigen öffentlichen Orten nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältern erlaubt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des IfSG sofort vollziehbar.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021 in Kraft und gilt bis Ablauf des 12. Dezember 2021.

Begründung

Das Landratsamt des Landkreises Bautzen ist gemäß §§ 28 Absatz 1, 32 Satz 1 und 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 IfSGZuVO sowie § 1 Absatz 4 der SächsCoronaNotVO sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit für den Erlass dieser Allgemeinverfügung durch den Landkreis Bautzen ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nr. 3a und Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu Nr. 1 und 2:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a IfSG und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) kann für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG durch den Deutschen Bundestag insbesondere ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen sein (§ 28a Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 25. August 2021 noch den Fortbestand der epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 des IfSG für weitere drei Monate bis zum 25. November 2021 festgestellt (BGBl. I S. 4072).

§ 28a Absatz 1 IfSG bleibt aber auch nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite bis längstens zum Ablauf des 15. Dezember 2021 für Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 anwendbar, die bis zum 25. November 2021 in Kraft getreten sind (§ 28a Absatz 9 IfSG).

Die SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 hat derartige Schutzmaßnahmen geregelt. Nach § 1 Absatz 4 der SächsCoronaNotVO ist der Landkreis Bautzen verpflichtet, ein umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen zu erlassen. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist dort nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

Das Verbot des Alkoholkonsums/ -abgabe ist unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, vor allem der Interessen der Gesamtbevölkerung am Schutz von Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und der Interessen derjenigen, Alkohol auf öffentlichen Plätzen zu konsumieren (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes), verhältnismäßig.

Das pandemische Geschehen ist weiterhin auf sehr hohem Niveau. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV2-Virus sowie die Zahl der Hospitalisierungen und Bettenbelegungen in Krankenhäusern steigen derzeit mit hoher Geschwindigkeit an. Während am 25. August 2021 der 7-Tage-Inzidenzwert bundesweit bei 66,9 und im Freistaat Sachsen bei 19,5 lag, ist dieser Wert nunmehr auf 969,9 im Freistaat Sachsen gestiegen (Stand 23. November 2021). Am 23. November 2021 wurden 1.928 Patienten auf der Normalstation und 495 auf der Intensivstation behandelt.

Damit überschreitet die Belegung der Krankenhausbetten auf der Normalstation deutlich den für die Überlastungsstufe der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 maßgeblichen Belegungswert.

In einigen Landkreisen und Kreisfreien Städten besteht bereits ein Engpass an Krankenhausbetten. Planbare Operationen müssen in vielen Fällen verschoben werden, um Kapazitäten für an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten zu schaffen. Oberstes Ziel ist es, die ansteigende Welle des Infektionsgeschehens zu brechen.

Die aktuell bestehende Notfallsituation bedingt zwingend weitere Schutzmaßnahmen, die deutlich über die bisher ergriffenen Schutzmaßnahmen hinausgehen. Das Verbot des Alkoholkonsums/ - abgabe ist dazu auch eine geeignete und erforderliche Maßnahme.

Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen oder zu bestimmten Zeiten kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktbeschränkung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Zudem wird verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an den Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei gleichzeitiger Zugangsbeschränkung zu gastronomischen Einrichtungen ist ferner einzukalkulieren. Hierdurch werden bestimmte öffentliche Plätze besonders attraktiv, um Partys o.ä. zu feiern. Des Weiteren dient das Alkoholkonsumverbot auf bestimmten öffentlichen Orten und Plätzen dazu, die spontane gemeinschaftliche Aufnahme von Alkohol zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung der Einhaltung der hier gesetzlich im Zentrum stehenden Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot/-abgabe trägt offensichtlich zu einer Verringerung infektiologisch bedenklicher Kontakte bei, indem es auf die unbestreitbar enthemmende Wirkung von Alkohol abzielt. Die enthemmende Wirkung von Alkohol erscheint ohne Weiteres dazu angetan, die Wirksamkeit der zur Kontaktbeschränkung und zur Einhaltung von Mindestabständen im öffentlichen Raum erlassenen Regelungen negativ zu beeinflussen. Dass die diesbezüglichen Vorgaben bei alkoholbedingter Enthemmung zwar nicht notwendigerweise vorsätzlich missachtet, aber schlicht vergessen werden können, dürfte nicht zweifelhaft sein. Im Übrigen dürfte auch davon auszugehen sein, dass die Bereitschaft zur Einhaltung hygienerechtlicher Schutzvorschriften in einer auch alkoholbedingt enthemmten Grundstimmung generell sinkt.

Bei den in Nr. 1 genannten Örtlichkeiten war festzustellen, dass immer wieder Treffen von Personen stattfanden, welche Alkohol konsumierten.

Zu Nr. 2:

Gemäß § 28 Absatz 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 28 Absatz 1 bis 3 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Zu Nr. 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom 25. November 2021 bis Ablauf des 12. Dezember 2021.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 24. November 2021

Michael Harig
Landrat